

UPDATE ENERGIERECHT

**MINDESTABSTANDSVORGABEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN UND
UNIONSRECHT****EuGH, Urteil v. 28.05.2020, Rs. C-727/17**

Auf die Vorlage eines polnischen Gerichts hatte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in diesem Verfahren mit der unionsrechtlichen Bewertung von Regeln über den Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden zu befassen. Nach dem polnischen Windkraftanlagen-Gesetz war hier ein Abstand des Zehnfachen der Gesamthöhe der Anlage unter Einbeziehung des Rotors einzuhalten (sog. 10-H-Regelung). Gegen diese Vorgabe wandte sich ein Projektierer, dessen Genehmigungsantrag aufgrund geringerer Abstände der Anlagen zu Wohnhäusern abgelehnt worden war. Das polnische Gericht fragte den EuGH unter anderem danach, ob eine solche Regelung mit Blick auf die verbindlichen Ziele Polens zur Reduzierung von Treibhausgasen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED I) unvereinbar sei. Zudem stellte es die Frage, ob es sich bei der Abstandregelung um eine technische Vorschrift handele, die aufgrund ihrer potenziellen Auswirkungen auf den Warenverkehr der Europäischen Kommission hätte mitgeteilt werden müssen. Der EuGH verneinte beide Fragen grundsätzlich, stellte dabei jedoch Grenzen auf, bei deren Überschreitung eine Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht vorliege. So seien Mindestabstandsregelungen nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie grundsätzlich zulässig, sie müssten aber im Hinblick auf das verbindliche nationale Gesamtziel des jeweiligen Mitgliedstaats erforderlich und verhältnismäßig sein. Regelungen zur Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich Mindestabständen seien zudem nur dann als warenverkehrsrelevante technische Vorschriften einzustufen, wenn diese im jeweiligen Staat zu einer nur noch marginalen Verwendung von Windenergieanlagen führten. Diese Fragen seien jeweils von den Gerichten der Mitgliedstaaten zu prüfen.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH macht einerseits klar, dass den Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Treibhausgasreduktionsziele erheblicher Spielraum zukommt. Mindestabstandsregelungen und weitere Genehmigungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen (und andere EE-Anlagen) sind – wenig überraschend – zulässig. Andererseits wird aber auch deutlich, dass derartige Vorgaben nicht willkürlich dafür eingesetzt werden dürfen, den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Erreichung der Treibhausgasziele zu verhindern. Dies dürfte insbesondere gelten, wenn im gesamten Mitgliedstaat stark einschränkende Voraussetzungen gelten. Die kürzlich beschlossene deutsche Regelung zur Festlegung der Mindestabstände durch die Länder dürfte deshalb – gerade bei globaler Betrachtung aller Treibhausgasreduktionsanstrengungen – noch dem Unionsrecht entsprechen. Die deutschen Gerichte werden dies allerdings anhand der tatsächlichen Festlegungen der Länder zu prüfen haben.